

S a t z u n g

zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung bezüglich der Erschließungsanlage "Cleverstraße" vom 25. März 1992

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214), und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1093), in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 hat der Rat der Stadt Gevelsberg in seiner Sitzung am 19. März 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung wird für die Erschließungsanlage "Cleverstraße" wie folgt abgewichen: Auf die Befestigung der bislang unbefestigt gebliebenen Gehwegteilflächen wird verzichtet. Diese Flächen sind nur mit Dolomitsand zu belegen. Die genaue Lage dieser Flächen ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1:500, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft.